

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1671-02**

Federführend:

13.3 Tourismuszentrale

Status:

öffentlich

Datum:

16.11.2016

Beteiligt:

13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR

Verfasser:

Donath, Sibylle

10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

III Senatorin

I Bürgermeister

10.4 Abt. Organisation und EDV

Fortführung von wismarPLUS in 2017

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	15.12.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt zum 1. Januar 2017 die Fortführung von wismarPLUS mit verändertem Inhalt zum unveränderten Verkaufspreis von 12,00 €.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt zum 1. Januar 2017 die als Anlage 4 beigefügte Entgeltordnung für touristische Einrichtungen.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar, Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur, Abteilung Tourismuszentrale hat zum 1. April 2016 unter dem Namen wismarPLUS ein Couponheft mit städtischen Angeboten und Leistungen privater Institutionen auf den Markt gebracht, gültig im gesamten Kalenderjahr 2016.

Überwiegend handelt es sich dabei um rabattierte Angebote der im Couponheft vertretenen Leistungspartner. Das Heft kostet 12,00 €, inkludiert ist ein Tagesticket für die Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet Wismar. Alle weiteren Leistungen werden direkt beim Leistungsgeber zum ermäßigten Preis in Anspruch genommen.

Ein durchschlagender Verkaufserfolg ist jedoch ausgeblieben. In der Evaluierung zeigte sich, dass einerseits die Ermäßigungen für Gäste und Wismarer nicht attraktiv genug waren, andererseits nutzte kaum jemand das Tagesticket für den ÖPNV. Mehrheitlich wurden die Angebote der Hanse-Sektkellerei, des Freizeitbads Wonnemar und der touristischen Ausstellungen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen.

Bei der Attraktivität der Leistungen wurde nachjustiert, so dass für 2017 eine Neuauflage geplant ist. Das Produkt bekommt eine weitere Chance, sich am Markt zu etablieren. In diesem Fall mit deutlichen Verbesserungen im Inhalt sowie einem entsprechenden Marketingvorlauf.

Der Verkaufspreis bleibt unverändert bei 12,00 €. Anstelle des Tagestickets für den ÖPNV sind im Preis die Teilnahme an einer öffentlichen Stadtführung, der Besuch auf der Aussichtsplattform St.-Georgen und eine Filmaufführung des 3-D-Filmes „Bruno Backstein“ in der St.-Marien-Kirche enthalten.

Das Wonnemar und das Phantechnikum beteiligen sich mit Wertgutscheinen. Sachleistungen gewähren die Hanse-Sektkellerei, die Adler-Schiffe, das Mumpitz und der Tierpark. Für Vorstellungen des Theaters der Hansestadt Wismar erhält man zwei Eintritts-Karten zum Preis von einer.

Erzielte man in 2016 mit dem Kauf eines Couponheftes noch eine effektive Ersparnis von 18,00 € sind es 2017 bereits 30,00 €. Somit hat sich der Nutzen fast verdoppelt.

Bereits im laufenden Kalenderjahr hat sich gezeigt, dass die bestehende Entgeltordnung für touristische Einrichtungen nicht ganz eindeutig formuliert ist. Inhaber/-innen von wismarPLUS fanden hier Eingang unter §3 im Entgelttatbestand „Ermäßigung“ (Anlage 3, Synopse). Allerdings wurde außer Acht gelassen, dass diese lediglich einmalig ein Anrecht auf einen ermäßigten Eintritt beanspruchen können. Um diese Irritationen zukünftig zu vermeiden, wird der Entgelttatbestand „wismarPLUS“ aus der bestehenden Entgeltordnung entfernt. Mit den für 2017 geplanten inkludierten Leistungen, wird vom Verkaufspreis jeweils pro verkauftem Couponheft eine anteilige Umbuchung auf die öffentliche Stadtführung, die Filmvorführung in St. Marien und die Aussichtsplattform St. Georgen, entsprechend der Kalkulation (siehe auch Anlage 2), vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	keine
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	keine
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	keine

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.4629930/03	Ertrag in Höhe von	20.200,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.5xxxxxx/03	Aufwand in Höhe von	7.200,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.6629910/03	Einzahlung in Höhe von	20.200,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.7xxxxxx/03	Auszahlung in Höhe von	7.200,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 - Partner und Ersparnis 2017
- Anlage 2 - Kalkulation Verkaufspreis 2017
- Anlage 3 - Synopse Entgeltordnung für touristische Einrichtungen
- Anlage 4 - Entgeltordnung für touristische Einrichtungen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Partner und Ersparnis für Nutzer

Leistungsgeber	Leistung	regulärer Preis – Vollzahler –	mit wismarPLUS
Tourist-Information	öffentliche Stadtführung	7,00 €	0,00 €
	Aussichtsplattform St.-Georgen-Kirche	3,00 €	0,00 €
	3D-Film St.-Marien-Kirchturm	3,00 €	0,00 €
Adler-Schiffe	eine nicht-alkoholische Kaffeespezialität bis zu 3,00 €	3,00 €	0,00 €
Hanse Sektkellerei	Besichtigung des "Alten Gewölbes" inkl. 3 Sektproben	5,00 €	0,00 €
Mumpitz	Kinder: 1 Slush-Eis, Erwachsene: 1 Kuchen	1,00 €	0,00 €
Theater	2 für 1 (im Durchschnitt kostet eine Karte 15,00 €)	15,00 €	0,00 €
phanTECHNIKUM	Wertgutschein	2,00 €	0,00 €
Wonnemar	Wertgutschein (nicht gültig an Sonnabenden)	2,00 €	0,00 €
Tierpark	eine Tüte Tierfutter	1,00 €	0,00 €
Gesamt		42,00 €	0,00 €

effektive Ersparnis (abzüglich Kaufpreis für das Couponheft): 30,00 €

Kalkulation Verkaufspreis pro Couponheft

Druckkosten	0,60 €	
Marketingkosten	0,27 €	
Personalkosten	1,03 €	} 2 Minuten Personalaufwand
Verwaltungsgemeinkosten	0,21 €	
Sachkosten	0,20 €	
öffentliche Stadtführung ermäßigter Eintritt	4,20 €	
Aussichtsplattform St.-Georgen ermäßigter Eintritt	1,68 €	
Bruno Backstein ermäßigter Eintritt	1,87 €	
Provisionen (10%) an Wiederverkäufer	0,03 €	
Verkaufspreis netto	10,08 €	
Umsatzsteuer	1,92 €	
Verkaufspreisbrutto	12,00 €	

Synopse	
Geltende Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar	Lesefassung des Änderungsvorschlages
Präambel Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 31. März 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen: § 1 Allgemeines Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen. § 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien und für die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt und wer die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	Präambel Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 31. März 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen: § 1 Allgemeines Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen. § 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien und für die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt und wer die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.

(4) Die Entgelte werden

1. mit dem Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.
2. Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.
3. Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.

Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum
 1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder

(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.

(4) Die Entgelte werden

1. mit dem Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.
2. Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.
3. Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.

Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum
 1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder

2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St.-Marien oder
3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.

Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelttatbestand Eintrittskarte	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	3,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, sowie Inhaber von wismarPLUS Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei
Gruppen ab 15 Personen	2,50 €
Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	1,50 €

2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St.-Marien oder
3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.

Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelttatbestand Eintrittskarte	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	3,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei
Gruppen ab 15 Personen	2,50 €
Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	1,50 €

(3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

(4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am **01.04.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom **17.11.2014** außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

(3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

(4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom **04.04.2016** außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien und für die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt und wer die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.
- (4) Die Entgelte werden
 1. mit dem Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.
 2. Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.
 3. Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.

Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum
 1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder
 2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St.-Marien oder
 3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.

Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelttatbestand Eintrittskarte	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	3,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei
Gruppen ab 15 Personen	2,50 €
Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	1,50 €

- (3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom 04.04.2016 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister